



Landgericht Mannheim

2. Zivilkammer

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. Dr. techn. Waldemar L.

- Schuldner zu 1-
Prozessbevollmächtigte:

2. Rechtsanwältin Tanja Z

- Schuldnerin zu 2-

gegen

Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier
Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Gläubiger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

wegen Markenlöschung, hier: Zwangsmittelverfahren

1. Gegen die Schuldner wird zur Erzwingung der ihnen in durch Urteil des Landgerichts Mannheim vom 3.7.2007, Az.: 2 O 220/06, auferlegten Handlung, nämlich

Auskunft über die unter Verwendung der Bezeichnung „PORTA“ für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patentanwalts und/oder Rechtsanwalts, die Verwaltung und/oder Verwertung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten, Innovationsberatung, Lizenzvermittlung, technische Recherchen und/oder Recherchen in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und/oder des Urheberrechts seit dem 1.1.2006 erzielten Umsätze zu erteilen,

ein

Zwangsgeld

von

je 2.500,00 Euro

verhängt, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 500,00 Euro ein Tag Zwangshaft.

Die Vollstreckung des Zwangsmittels entfällt, sobald die Schuldner der obigen Verpflichtung nachgekommen sind.

2. Die Kosten des Verfahrens haben die Schuldner zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag gem. § 888 ZPO ist zulässig und begründet.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung liegen vor, insbesondere besteht ein auf eine unvertretbare Handlung gerichteter vollstreckungsfähiger Titel, der den Auskunftsschuldnern ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

Die Schuldner haben die ihnen auferlegte Pflicht zur Auskunftserteilung nicht erfüllt. Die Nullauskunft des Schuldners zu 1 geht von der unzutreffenden Rechtsauffassung aus, die Verwendung des Zeichens „porta patent- und rechtsanwälte“ im Briefkopf des Kanzleipapiers falle nicht unter den Auskunftstenor. Dies ist nicht richtig. Die Kammer hat im Erkenntnisverfahren entschieden, dass die Anbringung der früheren Bezeichnung „porta patentanwälte“ auf dem Briefbogen der Kanzlei als funktionsgerechte Benutzung der Dienstleistungsmarke PORTA anzusehen ist. Diese Ausführungen beziehen sich zwar unmittelbar nur auf die rechtserhaltende Benutzung, gelten aber erst recht für eine Benutzung i. S. von § 14 MarkenG. Hierauf beruht auch die Verurteilung der Schuldner zur

Unterlassung im tenorierten Umfang, die auf die Dienstleistungsmarke PORTA gestützt ist. Die Kammer hat ferner entschieden, dass die Bezeichnung PORTA eine zulässige Verallgemeinerung der Firmierung „porta patent- und rechtsanwälte“ darstellt. Diese Urteilsgründe sind für die Auslegung des Tenors heranzuziehen, was zwanglos zu dem Ergebnis führt, dass die Schuldner insbesondere über die unter der Kanzleibezeichnung „porta patent- und rechtsanwälte“ erzielten Umsätze Auskunft erteilen müssen, soweit diese sich auf Dienstleistungen eines Patentanwalts und/oder Rechtsanwalts usw. beziehen. Die diesbezüglichen Einwendungen der Schuldner stellen den unzulässigen Versuch dar, die im Erkenntnisverfahren streitig entschiedene Frage der Benutzung einer Dienstleistungsmarke durch ein Unternehmenskennzeichen im Zwangsmittelverfahren fortzusetzen.

Die Schuldnerin zu 2 hat darüber hinaus eingewandt, sie sei nicht Mitglied der Kanzlei, sondern nur Mitarbeiterin und habe daher keinen Einblick in die Buchhaltungsunterlagen. Selbst wenn dies zuträfe, was die Schuldnerin zu 2 allerdings nicht in einer für den Gläubiger überprüfbar und substantiiert Weise darlegt hat – etwa durch Vorlage eines Anstellungsvertrags – (vgl. zu den Anforderungen an die Darlegung der Unmöglichkeit im Zwangsmittelverfahren OLG Köln OLGR 2004, 159), würde dieses Vorbringen den Einwand der Unmöglichkeit nicht schlüssig ausfüllen. Eine subjektive Unmöglichkeit der Schuldnerin zu 2 wäre nur dann gegeben, wenn – was sich dem bisherigen Vorbringen nicht entnehmen lässt – der Schuldner zu 1 auch unter dem Eindruck des vorliegenden Zwangsmittelverfahrens endgültig nicht bereit wäre, seiner Kollegin die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies ist nach der Lebenserfahrung umso weniger wahrscheinlich, als der Schuldner zu 1 selbst verpflichtet ist, gegenüber dem Gläubiger in deckungsgleichem Umfang Auskunft zu erteilen.

Die Entscheidung ergeht durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung. Dem nicht näher begründeten Antrag der Schuldner, aufgrund mündlicher Verhandlung zu entscheiden, ist die Kammer nicht gefolgt. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891 S. 3, 91 Abs. 1 ZPO.

Dr. Kircher
Vors. Richter am Landgericht

Rath
Richterin

Lembach
Richter am Landgericht